

Satzung des Schrödinger & Katze e. V.

Geänderte Fassung gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. Juni 2024.

Präambel

Die Wissenschaft sagt uns seit Jahrzehnten, wie man die Klimakatastrophe theoretisch verhindert. Doch praktisch umgesetzt wird davon nur wenig. Woran liegt das? Wahrheit ist selten sexy. Sie ist komplex, kleinteilig und unbequem. Sie anzuerkennen scheitert sowohl am logischen als auch am emotionalen Verständnis. Mit nüchternen Fakten erzeugt man weder Fans noch Follower.

Deswegen bedienen wir uns an den Methoden wirkungsvoller Kommunikation – einem Mix aus Werbung, Unterhaltung und guter Weiterbildung. Wir wollen dazu beitragen, das Thema Klimakatastrophe begreifbar zu machen und das Interesse der Bevölkerung hieran weiter zu stärken. Dafür übersetzen wir nüchterne Fakten in emotional zugängliche Erlebnisse und Erfahrungen. Sei es wie Schrödinger und sein Beispiel der Katze. Wie die Geschichten von Heureka-Momenten oder Newtons Apfel. Nur so können wir den nötigen Bewusstseinswandel erzeugen und die Klimakatastrophe verhindern.

Schrödinger & Katze e. V. möchte einen Bewusstseinswandel auf persönlicher Ebene herbeiführen, klimapositive Handlungen auf kollektiver Ebene unterstützen und so unseren Planeten als eine lebenswerte Heimat für uns alle gestalten.

Wir kreieren nachhaltige Erlebnisse, um aufzuklären, zu inspirieren und zu motivieren. Damit sich immer mehr Menschen mit ihrem Einfluss auf die Umwelt auseinandersetzen und selbst Teil der Lösung werden.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- ① Der Verein führt den Namen Schrödinger & Katze. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- ② Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- ③ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- ① Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- ② Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 1. der Bildung (§ 52 II Nr. 7 AO)
 2. des Natur- und Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 II Nr. 8 AO)
- ③ Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - ↘ Projekte und Produkte, die Klimathemen für eine breite Zielgruppe erlebbar machen.
 - ↘ Vorträge für Vertreter des Klimaschutzes und Privatpersonen, z. B. mit den Themen „Klimawandel begreifbar kommunizieren“ oder „Den persönlichen Fuß- und Handabdruck verbessern“.
 - ↘ Tools oder Trainings, mit denen wir unser Wissen zu Klima-Kommunikation an Vertreter des Klimaschutzes wie z. B. Fridays for Future weitergeben, um das Thema Klimaschutz emotionaler, verständlicher und wirkungsvoller zu gestalten, z. B. „Metaphern für Klimathemen entwickeln“ oder „Komplexe Klimafakten vereinfachen“.
 - ↘ Durchführung individueller Workshops für Organisationen und Initiativen, die im Klimaschutz tätig sind.
- ④ Zur Verfolgung seiner Zwecke kann der Verein seinerseits die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Vereinigungen erwerben und geeignete Kooperationen eingehen.
- ⑤ Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO), durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften verwirklichen.
- ⑥ Der Verein darf seine Satzungszwecke auch durch die Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklichen.
- ⑦ Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- ⑧ Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- ⑨ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- ⑩ Der Verein ist berechtigt, Zweckbetriebe zu unterhalten, die unmittelbar auf die satzungsgemäßen Zwecke gerichtet sind.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- ① Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- ② Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche Person werden, die dem Satzungszweck verbunden ist und die Ziele des Vereins unterstützen möchte. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- ③ Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen und Vereinigungen werden, die bereit sind, Bestrebungen des Vereins im Sinne des Satzungszwecks durch ihre Mitgliedschaft und/oder ihre Mitarbeit zu fördern. Insbesondere andere kooperativ verbundene Verbände und Vereine, (gemeinnützige) Organisationen und Unternehmen aus der Kreativwirtschaft oder Wissenschaft, Behörden, Vereinigungen, Körperschaften und Stiftungen, die sich für den Klimaschutz einsetzen.
- ④ Die Beitrittserklärung wird schriftlich an den Vorstand gerichtet. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand.
- ⑤ Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- ① Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- ② Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- ③ Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- ④ Der freiwillige Austritt oder der Ausschluss aus dem Verein hebt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge nicht auf und gewährt keinerlei Ansprüche auf Rückzahlung von Beiträgen oder auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- ① Die Mitgliedschaft berechtigt zur aktiven Mitwirkung an der Erreichung der Zwecke des Vereins und zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Die Ausübung des Stimmrechtes ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
- ② Ein ordentliches Mitglied kann sich bei Beschlussfassungen durch ein anderes vertreten lassen, wobei eine schriftliche Vollmacht erforderlich ist. Ein Mitglied kann maximal 3 weitere Mitglieder per Vollmacht vertreten. Vertretene Mitglieder zählen als erschienene Mitglieder.
- ③ Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens ruht das Stimmrecht eines Mitgliedes. Dennoch abgegebene Stimmen werden bei der Feststellung der beschlussfähigen Anwesenheit und der Abstimmungsergebnisse nicht berücksichtigt. Für diese Zwecke gelten nur die stimmberechtigten Mitglieder als erschienen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- ① Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Jahresbeitrag zu entrichten.
- ② Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Dabei können für die einzelnen Mitglieder-Typen Differenzierungen vorgenommen werden
- ③ Eine Befreiung von der Beitragspflicht ist aufgrund besonderer Umstände möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann ggf. sonstige Einrichtungen des Vereins einsetzen, z. B. Beirat, Förderkreis, strategische Arbeitskreise.

§ 8 Vorstand

- ① Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen, die Mitglieder des Vereins sind.
- ② Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein jeweils allein.
- ③ Die Mitglieder des Vorstandes können auf Grundlage eines Dienstverhältnisses, in dessen Rahmen ihnen eine Vergütung gezahlt wird, tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung des Vertrages, sowie die Entscheidung über die Höhe der Vergütung ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes ermächtigen, den Vertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschließen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- ① Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- ② Vorstandssitzungen können in Präsenz, virtuell oder als Mischform durchgeführt werden.
- ③ Der Vorstand kann bei Bedarf einen Beirat, einen Förderkreis oder weitere Arbeitsgruppen einrichten und auflösen.
- ④ Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner operativen Aufgaben durch eine Geschäftsführung vertreten lassen. Dabei kann es sich um eine natürliche oder juristische Person handeln, die kein Vereinsmitglied sein muss. Die Aufgaben und Vollmachten der Geschäftsführung werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird. Die Geschäftsführung ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.
- ⑤ Der Vorstand kann zur Erreichung der Vereinsaufgaben nach § 2 Anstellungs-, Dienst- oder Werkverträge mit natürlichen oder juristischen Personen eingehen, auch mit Mitgliedern und Organen des Vereins, wobei § 3 Absatz 2 und 3 der Satzung sowie § 27 BGB zu beachten sind.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- ① Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner Nachfolge im Amt.
- ② Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolge durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- ① Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitz, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes, bei dessen Verhinderung die seiner Stellvertretung.
- ② Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführenden sowie vom Vorsitz, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- ① Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, wobei die Übermittlung per E-Mail zulässig ist, sowie unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell oder als Mischform durchgeführt werden.
- ② Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- ③ Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- ① Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitz des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung und bei dessen Verhinderung von einer, durch die Mitgliederversammlung zu wählenden, Versammlungsleitung geleitet.
- ② Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- ③ Die Mitgliederversammlung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn die Hälfte der Mitglieder sich an der Beschlussfassung beteiligen. Die Abstimmung muss in dokumentationsfähiger Form erfolgen, wobei die einfache Textform genügt.
- ④ Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, Ausschluss von Mitgliedern, Änderung der Strategie (z. B. Mission, Werte, Aktivitäten) bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- ⑤ Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführenden und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 15 Kassenprüfer*innen

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen gewählt, die kein Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB sein dürfen. Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, mindestens einmal im Jahr die Buchführung sowie die Kasse zu prüfen und berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- ① Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- ② Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitz des Vorstands und seine Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- ③ Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Klimaschutzes.
- ④ Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Karlsruhe, den 09. Juni 2024

